
Wissenschaftliche Arbeiten
aus dem Burgenland Heft 95
Sigel WAB 95

Burgenland 1921
Anfänge, Übergänge, Aufbau
„Schlaininger Gespräche 1991“

Eisenstadt 1996
Österreich

RÜDIGER WURTH

Deutschwestungarn im Wechsel zum Burgenland - Posthistorische Aspekte 1900 bis 1938

Die postalische Situation des heutigen Burgenlandes verstand sich um die Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert analog den allgemeinen Verwaltungsformen innerhalb der ungarischen Reichshälfte der Österreichisch-Ungarischen Monarchie. Sieht man von der Militärpostverwaltung in Bosnien-Herzegowina ab, handelte es sich um eine zweigeteilte Organisationsform des Postwesens mit den Verwaltungszentren Wien und Budapest.

Eine strukturelle Disposition, deren Voraussetzungen in den speziell bezogenen Vereinbarungen gelegentlich der inneren Neuorganisation des vormaligen zentralistischen Kaisertumes Österreich im Zuge des sogenannten Ausgleiches 1867 geschaffen worden waren.¹ Wir haben es hier mit einer innerstaatlichen Verwaltungsteilung zu tun, aus welcher jedoch unter keinem wie auch immer gewähltem Aspekt auf eine eventuelle Existenz zweier eigenständig geführter, souveräner, Postverwaltungen für die cis- beziehungsweise transleithanische Reichshälfte geschlossen werden darf. Die Trennung der Budapester von der Wiener Postverwaltung repräsentierte sich ausschließlich in vordergründig-formalen Faktoren, durch welche der reichseinheitliche Charakter des Postwesens nicht hatte berührt werden können.

Eine bloße Vordergründigkeit, eine nur optische Abhebung postalischer Verwaltung innerhalb der ungarischen Reichshälfte von jener in der österreichischen Reichshälfte versteht sich daraus, daß das alte Postgesetz vom Jahre 1837, welches mit 1. Juli 1838 in

¹ Provisorisches Übereinkommen betreffend die Verwaltung des Postwesens / Kaiserliche Genehmigung vom 21. April 1867 / Artikel 3: „Die gegenwärtigen Bestimmungen über die der Staatspostanstalt vorbehaltenen Rechte über die Benützung dieser Anstalt von Seiten des Publikums und über die Haftung für Postsendungen sowie alle Tarife, Manipulation- und Verrechnungsvorschriften bleiben in den Gebieten beider Postverwaltungen ungeändert in Kraft, sofern nicht von den beiden Handels-Ministerien eine Änderung von Fall zu Fall vereinbart wird.“
Definitives Übereinkommen „in Betreff der Regelung der Postverhältnisse“ / Kaiserliche Genehmigung vom 10. April 1868 Artikel I: „Das Postwesen wird in den im Reichsrat vertretenen Ländern und in den Ländern der ungarischen Krone, insoweit es das Interesse des Verkehrs erheischt, nach gleichartigen Grundsätzen verwaltet“, womit der weitere Geltungsbereich von Postgesetz samt Postordnung aus 1837 festgeschrieben war. Siehe auch Rüdiger Wurth, *Österr. Postgeschichte*, Bd. VI.

Geltung getreten war,² einschließlich dessen anhängender Postordnung, auch nach 1867 reichseinheitliche Geltung behalten hatte und durch keine regionale Verwaltung, sei es jene der österreichischen oder jene der ungarischen Reichshälfte, für deren Bereich hatte geändert werden können. Eine Änderung dieses Postgesetzes und der kommunizierenden Postordnung wäre ausschließlich im Wege der Delegationen, also für den Gesamtbereich der Monarchie, möglich gewesen; ein derartiger gesetzlicher Schritt auf höchster parlamentarischer Ebene war jedoch bis 1918 niemals erfolgt, vielmehr wirkte das Postgesetz von 1837 in den Nachfolgestaaten noch über das Ende der Monarchie hinaus weiter.³

Unter jenen verfassungsrechtlichen Gegebenheiten konnte sich das Bestreben der Budapester Verwaltung lediglich darauf konzentrieren, eine wohl gesetzeskonforme, doch tunlichst weitestgehende Abgrenzung zur Postverwaltung der österreichischen Reichshälfte zu vollziehen; einschlägige Maßnahmen sind wesentlich seit den siebziger Jahren des 19. Jahrhunderts gesetzt worden. Unter Hinblick darauf, daß die offizielle Vertretung Österreich-Ungarns im Weltpostverein zentral über Wien geregelt war, verblieb für entsprechende Abgrenzungsmaßnahmen vorweg der inländisch-regionale Verwaltungsbereich, während für den internationalen Bereich lediglich die Optik separater Postwertzeichen verblieben war. Hoben sich also alle postalischen Wertzeichen durch ihren äußeren Charakter deutlich von jenen der österreichischen Reichshälfte ab,⁴ so hatte die generelle Einführung der ungarischen Verwaltungssprache für weitere optische Unterschiede Sorge getragen: Embleme und Aufschriften (Posthausschilder, Formulare etc.) signalisierten nach Bild und Legende die Zugehörigkeit zum Budapester Verwaltungszentrum.⁵ Ein Umstand, welcher für die ungarn-deutschen Landesteile, also auch für das damalige Deutsch-Westungarn, eine Verdrängung der deutschen Sprache im gesamten Verwaltungsapparat bedeutete, wie es durchaus der in den frühen Jahren des 20. Jahrhunderts ihrem Höhepunkt zustrebenden allgemeinen Magyarisierungstendenz entsprochen hatte. Mittels der sukzessive vorangetriebenen Verwaltungsmagyarisierung erreichte man letztendlich eine optisch markante Abgrenzung des tranleithanischen Reichsteiles gegenüber der cisleithanisch-österreichischen Reichshälfte.

In jener vordergründigen Optik lag demnach auch die Unterscheidung der Posteinrichtungen auf dem Gebiete des heutigen Burgenlandes gegenüber denjenigen der be-

² Postgesetz erlassen am 5. November 1837 / in Kraft ab dem 1. Juli 1838; Verordnungsblatt der k. k. obersten Hofpostverwaltung / Bd. I-1838.

Briefpostordnung laut § 24 des Postgesetzes / erlassen mit Dekret vom 6. November 1838 / in Kraft ab dem 1. Mai 1839 / Cirkular-Verordnung bzw. Verordnungsblatt der k. k. obersten Hofpostverwaltung / Bd. I-1839.

Das Postgesetz 1837 wurde in Österreich durch das Bundesgesetz über das Postwesen vom 13. Februar 1957 abgelöst / BGBl. Nr. 58.

Eigene Postwertzeichen für die ungarische Reichshälfte ab dem 1. Mai 1871; die letzten gemeinsamen Emissionen für beide Reichshälften war in Transleithanien mit 31. Juli 1871 außer Kurs gesetzt worden / Postai Rendeletek Tára vom 26. April 1871.

Königl. ungar. Wappen anstelle des kaiserlichen Doppeladlers / „Magyar kir. Posta“ gegenüber „kais. königl. österr. Post“

nachbarten österreichischen Kronländer. Wenngleich also etwa differenzierte Ausgaben von Postwertzeichen innerhalb der beiden Reichshälften, nebst anderen formalen Faktoren, voneinander unabhängige Positionen simulieren möchten,⁶ hatten die inhaltlichen Sachpositionen, wie schon gesagt, reichseinheitlichen Charakter. Sobald wir demnach von den angesprochenen Äußerlichkeiten absehen, haben wir es bis zum Ende der Monarchie mit einem Postsystem zu tun, dessen organisatorische⁷ wie gebührenrechtliche⁸ Faktoren gesamtstaatlich wirksam waren. Für das heutige Burgenland war im Rahmen des Budapester Verwaltungsbereiches die in Ödenburg situierte Postdirektion zuständig gewesen. Der Postdirektionsbezirk Ödenburg umfaßte mit den Komitaten Wieselburg (Moson), Raab (Győr), Ödenburg (Sopron) und Eisenburg (Vas) alle vier für das damalige Deutsch-Westungarn zuständig gewesene Komitate; darüber hinaus auch noch die Komitate Baranya, Somogy, Veszprém und Zala.

Nach dem allgemeingültigen Organisationssystem kontaktierten die einzelnen Ortspostämter unmittelbar mit ihrer Direktion, sonach auch die deutsch-westungarischen, mit Ödenburg. Da das Postaufkommen innerhalb der ungarischen Reichshälfte, gemessen am Gesamtaufkommen der Monarchie, relativ gering war,⁹ erklärt sich auch das dort

⁶ In der ungarischen Reichshälfte mit österreichischen Postwertzeichen frankierte Sendungen galten als unfrei und ebenso in umgekehrter Richtung; solche Sendungen wurden vom Abgabepostamt am Zielort mit Nachporto belegt, welches der Empfänger zu bezahlen gehabt hatte. Probleme, welche gelegentlich in Grenzbereichen anfielen, wo man Wertzeichen beider Reichshälften in der Portomappe hatte. Nach wie vor Postgesetz 1837 im Paragraph 4 a heißt es, daß Ämter und Beamte sich „genau nach den gesetzlichen Anordnungen zu benehmen hätten“, an welchen sich seither nichts geändert gehabt hatte. Einige allgemein wichtige Brieftaxen 1900 bis 1918:

1. Jänner 1900 -

Normalbrief bis 20 Gramm	/	Ortsverkehr	6 Heller/Fillér
	/	Fernverkehr Inland	10 Heller/Fillér
		Ausland	25 Heller/Fillér
Postkarte	/	Inland (alle Entfernungen)	5 Heller/Fillér
	/	Ausland	10 Heller/Fillér
Reko-Gebühr	/	In- und Ausland	25 Heller/Fillér

16. Jänner 1907

Aufhebung des Ortstarifes und nunmehr einheitliches Inlandporto zu 10 Heller/Fillér.

1. Oktober 1916 (Taxänderung nur für das Inland) -

Normalbrief	/	Inland	15 Heller/Fillér
Postkarte	/	Inland	8 Heller/Fillér
Reko-Gebühr	/	In- und Ausland	25 Heller/Fillér

1. September 1918 (Taxänderung nur für das Inland) -

Normalbrief	/	Inland	20 Heller/Fillér
Postkarte	/	Inland	10 Heller/Fillér
Reko-Gebühr	/	In- und Ausland	25 Heller/Fillér

Geographisch-statistisches Handbuch der österr.-ung. Monarchie; Verl. Hartleben / Pest / Leipzig 1897.

Der Postumsatz betrug am Beispiel des Jahres 1891:

	Cisleithanien	Transleithanien
Inlandverkehr:		
Geldwert	94 %	6 %
Stückzahl der Sendungen	74 %	26 %
Auslandverkehr:		
Geldwert	74 %	26 %
Stückzahl der Sendungen	67 %	33 %

bestandene, wiederum vergleichsweise zum österreichischen Reichsteil verhältnismäßig dünne Postnetz. Analog haben wir es unter derartigen Gegebenheiten natürlich auch mit einem nur mäßig entwickelten Postwesen auf deutsch-westungarischem Boden zu tun. Letzteres ein Umstand, der sich im weiteren Sinne auch historisch begründet findet: hier hat es zu keiner Zeit eine landesfürstliche Zentralmacht gegeben, die an der Errichtung eines inneren Systems von Verkehrswegen Interesse gehabt hätte, wie solches in anderen Kronländern der Fall gewesen war. In posthistorischer Sicht war das heutige Burgenland stets Querungsgebiet¹⁰ ohne regional verbindende Postverkehrswege gewesen; auch für die Budapester Verwaltung nach 1867 war das westliche Randgebiet nicht von ausreichender wirtschaftlicher Bedeutung, um sich hier besonders zu engagieren; die Verkehrswege um 1918 orientieren sich im wesentlichen immer noch an den alten Durchzugsstraßen.

Als eine weitere logische Folge ungarischer Amtssprachlichkeit präsentieren sich uns die deutsch-westungarischen Postorte in den ersten beiden Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts durchwegs mit ungarischen Ortsbezeichnungen; die altüberkommenen deutschen Ortsnamen waren in der Regel spätestens in den frühen siebziger Jahren des 19. Jahrhunderts aus dem amtlichen Gebrauch verschwunden.¹¹ Ein schon vom Prinzip her markantes Unterscheidungselement vordergründig-optischen Effektes gegenüber der Übung innerhalb der österreichischen Reichshälfte mit deren postalisch sehr breit dokumentierbaren Sprachliberalität.¹² Auch bei der graphischen Gestaltung der Poststempel war man seitens der Budapester Verwaltung vom Herkömmlichen abweichende Wege gegangen und hatte regionale Eigenständigkeit demonstriert.

Ähnlich den Poststempeln verhielt es sich mit den Postwertzeichen der ungarischen Reichshälfte, wo nebst der eigenständigen graphischen Gestaltung Landes- und Währungsbezeichnung in ungarischer Sprache (Krajczár und Forint anstelle von Kreuzer und Gulden, beziehungsweise Fillér und Korona anstelle von Heller und Krone) eine recht-

¹⁰ Die nördliche Querung mit der Poststraße (Wr. Neustadt) bzw. Wien-Bruck a. d. Leitha-Kittsee/Deutsch Jahrndorf/Ragendorf-Wieselburg/Ung. Altenburg (Mosonmagyaróvár)-Raab (Győr)-Ofen (Buda) geht auf einen festen Postkurs 1540 (Raab-Gran) zurück und bestand dann verkürzt bis Raab, um 1886 (Rückeroberung Ofens) wieder bis Ofen geführt zu werden.

Die mittlere Querung mit der Poststraße Wien-Achau-Wimpassing-Groß Höflein-Ödenburg-Groß Warasdorf-Güns und weiter über Steinamanger nach Slavonien und in die Türkei hat einen militärischen Postkurs um die Mitte des 16. Jahrhunderts als Vorläufer, während sie als regulärer Postkurs ab 1694 dokumentiert.

Die südliche Querung versteht sich als Poststraße von Graz-Heiligenkreuz-St. Gotthard und weiter nach Körmend, wo sie in die von Ödenburg her kommende Reichsstraße (mittlere Querung) mündete; die Poststation in Heiligenkreuz entstand um 1769.

Hofkammerarchiv / Postakten, Wien; R. Wurth, *Österr. Postgeschichte*, Bd. VI, 75 ff.

In der Regel hatten die zur Zeit des Ausgleichs auf heute burgenländischem Boden bestandenen Postämter zwischen 1867 und 1871 neue ungarisch-sprachige Poststempel erhalten; als letztes Postamt war Parndorf, als Einzelfall extrem spät, erst 1909 zu Pandorf-Pandofalu geworden.

R. Wurth, *„Österr. Postgeschichte“* / Bd. VI, 72-74.

In der österreichischen Reichshälfte waren postalische Formulare und Stempellegenden nach ethnischen Gebieten zweisprachig (deutsch und zweite Sprache) oder auch nur einsprachig (z. B. Galizien/polnisch) gehalten.

lich nicht bestandene Posthoheit simulieren hätte sollen. Tatsächlich stellten jene separat gestalteten Postwertzeichen (Briefmarken, Zeitungsmarken, Postkarten, Zeitungstem-pelmarken, Portomarken) lediglich von jenen der Wiener Verwaltung abweichende Gebührenquittungen für reichseinheitliche Gebühren dar.¹³ Der Jahrhundertbeginn war währungspolitisch vom Abschluß des im Verlaufe der neunziger Jahre des 19. Jahrhun-derts sukzessive vollzogene Übergang von der Gulden- zur Kronen-Währung bestimmt gewesen, ein Vorgang, der seinen postalischen Niederschlag mit Wertzeichen in der neuen Währung, beginnend ab dem 1. Dezember 1899, gefunden hat. Die auf Basis des alten Postgesetzes von 1837 und der diesem anhängenden Postordnung festgelegten gesamtstaatlichen Taxen wurden bis zum Ende der Monarchie weiter durch für beide Reichsteile unterschiedliche Postwertzeichen quittiert.¹⁴ Analog dem Briefpostwesen verstehen sich im Telegraphen- und Telephonverkehr durchwegs separate ungarische Vordrucke. Interessant zu bemerken, daß sich auch noch in diesem jungen fernmelde-technischen Sektor der Querungscharakter des heutigen Burgenlandes neuerlich doku-mentiert: nehmen wir eine Telephonkarte der Postdirektion Ödenburg des Jahres 1912 zur Hand, so sehen wir die Hauptschienen praktisch parallel mit den drei Querungslinien im Norden, in der Mitte und im Süden verlaufend; Verästelungen reichen jeweils in mehr oder weniger tiefe seitliche Bereiche, ließen jedoch keine unmittelbaren Verbindungen im Nord-Süd-Gefälle des Landes zu.¹⁵

Eine gleichartige Situation präsentiert sich bei einem Blick auf das Eisenbahnnetz, dessen wirtschaftspolitisch bedingten frühen Streckenführungen das heutige Burgenland weitgehend unbeachtet gelassen und es praktisch wiederum nur in den drei historischen Querungsbereichen berührt hatte. Demgemäß versteht sich auch eine nur bedingt mög-lich gewesene Einbindung des Landes in das Bahnpostwesen.¹⁶ Im Jahre 1900 gab es Bahnposteinrichtungen entlang der drei Hauptbahnstrecken von Budapest über Raab und Bruck an der Leitha nach Wien, von Ödenburg über Mattersburg nach Wiener Neu-stadt sowie von Steinamanger nach Graz; über diese Streckenführungen hinaus waren in den letzten drei Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts noch einige regionale und lokale Bahnlinien entstanden, welche schließlich auch dem Bahnpostwesen nutzbar gemacht worden waren: es handelt sich hiebei um die Streckenführungen Raab-Ödenburg-

¹³ Die mit der Währungsreform 1900 emittierten Briefmarken der ungarischen Reichshälfte, also auch für das heutige Burgenland maßgebend, zeigten zunächst ein Turul-Motiv auf den Fillér-Werten bzw. Franz Joseph mit Stephanskrone auf den Korona-Werten. Diese Freimarken wurden 1916 durch eine neue mit Schnitter- bzw. Parlament-Motiv abgelöst. Dazwischen gab es noch Wohlfahrtsausgaben zugunsten der Kriegshilfe und eine Krönungsausgabe mit Porträts von Karl und Zita (1916). Als letzte Freimarkenserie im Rahmen der Monarchie war dann noch 1918 eine mit Porträts König Karls und Zitas ausgegeben worden.

Die Wertstufen der ungarischen Emissionen waren hinsichtlich der reichseinheitlichen Postgebühren (siehe Anmerkung 8) wesentlich analog jenen der österreichischen Ausgaben: 1900/Kaiserkopf, 1908/10 Jubiläumsausgaben und 1916/Krone bzw. Kaiserkopf und Wappen; dazwischen ebenfalls Kriegs-Wohlfahrtsausgaben und 1917 letzte Freimarkenausgabe mit Kaiser Karl-Kopfporträt.

Burgenländisches Landesarchiv/Kartenarchiv.

A Magyar Bélyegek Monográfiája/Bd. VI, Budapest 1973. Bahnpostwaggons mit Emblemen der unga-rischen Reichshälfte im Verkehrsmuseum, Budapest.

Ebenfurt, Steinamanger-Pinkafeld mit dem Ast nach Oberwart und Oberschützen, Ödenburg-Wulkaprodersdorf-Eisenstadt-Neusiedl-Kittsee-Preßburg, Neusied-Pamhagen-Kisczell und im Süden nach Körmend-Güssing; hiezu kamen später noch 1908 eine Streckenführung von Ödenburg nach Güns und 1913 jene von Güns über Oberloisdorf und Frankenau nach Bük und weiter nach Sarvár. Durchwegs völlig anders orientierte verkehrspolitische Konzepte als solche für eine regionale landespolitische Erschließung erforderlich gewesen wären. So wird auch in dieser modernen verkehrspolitischen Entwicklung einmal mehr deutlich, daß es den deutsch-westungarischen Gebieten an einer gewachsenen historischen Einheit mangelt und die bestandene Verwaltungskonzeption unter Budapester Sicht völlig andere verkehrstechnische Interessen zeitigen hatte lassen. In späterer Folge in Zusammenhang mit der 1921 erfolgten Grenzziehung zwischen Ungarn und Österreich sollten diese regionalen und lokalen Eisenbahnstrecken für eine ganze Menge spezieller Probleme sorgen, zumal verschiedentlich Durchschneidungen beziehungsweise Verstümmelungen entstanden, die selbstverständlich auch das jeweilige Bahnpostwesen nachteilig beeinträchtigen mußten.

Neben der Eisenbahn war auch das Auto postalisches Betriebsmittel geworden, wobei unterschiedlich Vorlieben für diesen oder jenen Typ zur sichtbaren Unterscheidung einer Verwaltungszugehörigkeit zu Budapest oder Wien beitrugen. Zeitweilig beliebte Einsatzfahrzeuge waren im frühen 20. Jahrhundert unter anderem Dreiräder (motorisiert beziehungsweise mit Pedalantrieb).¹⁷ Nach Integration von Eisenbahn und Auto in das Postwesen hatte sich im Jahre 1918 noch das Flugwesen als postalischer Funktionsträger etabliert. Die kurzzeitige Postfluglinie zwischen Wien und Budapest stand mit dem Burgenland allerdings nur mittelbar in Kontakt und zwar durch die in jener Pionierzeit des Flugwesens übliche Bodenorientierung: die historische nördliche Querung erfolgt seither nicht nur auf dem Land- sondern auch auf dem Luftwege. Mit der Einführung eines regelmäßigen Flugpostdienstes ab dem Frühjahr 1918 hatte die österreichisch-ungarische Monarchie noch in ihrem letzten Bestandsjahr eine Pionierleistung gesetzt, deren Vorbildcharakter weltweite Bedeutung erfuhr.¹⁸

Der Erste Weltkrieg hatte übrigens im Wege der damals erforderlich gewordenen militärpostalischen Einrichtungen auch auf burgenländischem Boden Spuren hinterlassen: zunächst ist der dem Militärkommando Wien unterstandene Truppenübungsplatz Bruck-Neudorf/Királyhida, dessen Gründung in das Jahr 1866 zurückreicht, anzuführen, wo bereits seit den neunziger Jahren des 19. Jahrhunderts ein Lagerpostamt bestanden gehabt hatte. Hier wurden seit 1915 Barackenbauten zur Aufnahme von Kriegsgefangenen errichtet, deren postalische Betreuung im Sinne der Haager Landkriegsordnung von 1907 über das genannte Lagerpostamt abgewickelt worden war: diese Sendungen waren durch Zusatzstampfgliedern, ähnlich den Truppenstempeln, „K. u. k. Kriegs-

¹⁷ Historische Postautos und Dreiräder befinden sich im Verkehrsmuseum Budapest (Modelle im Postmuseum Budapest).

Betriebsaufnahme 4. Juli 1918 / betrieben bis 25. Juli 1918 und Einstellung wegen Ausfalles beider zur Verfügung gestandenen Flugzeuge. Amtliche „Zeitschrift für Post und Telegraphie“, Wien 1918/Nr.21.

gefangenenlager Bruck-Királyhida“ gekennzeichnet. Im Bereiche des Militärkommandos Preßburg waren in Neckenmarkt (Dezember 1915) und in Frauenkirchen (Juni 1916) Kriegsgefangenenlager errichtet worden, für welche eigene Lagerpostämter etabliert worden waren; hier haben wir es dann, im Gegensatz zu Bruck-Neudorf, mit Neuerrichtungen zu tun: die Amtsbezeichnungen lauteten „Sopronyék/ Fogolytábor“ beziehungsweise „Boldogasszony/Fogolytábor“. In Neusiedl am See gab es schließlich noch ein Zivilinterniertenlager für feindliche Ausländer, welches bis 1917 bestanden hatte und gleichfalls ein spezielles Lagerpostamt mit der Amtsbezeichnung „K. u. k. Lagerpostverwaltung Nezsider“ erhalten gehabt hatte. Bei allen angeführten Lagerposten sind natürlich zeitgemäße Zensurvermerke und/oder Zensurstempel zusätzlich möglich. Einrichtungen, welche insgesamt der Militärpostverwaltung beim Reichskriegsministerium zugeordnet gewesen waren.¹⁹

Mit diesem Hinweis auf besondere kriegsbedingte Posteinrichtungen finden wir uns auch schon unmittelbar am Ende der österreichisch-ungarischen Monarchie als Staatsgefüge. Mit deren Auflösung im Herbst des Jahres 1918 tritt für das Gebiet des heutigen Burgenlandes eine neue staatsrechtliche Situation insoferne ein, als unser Land Teil eines nunmehr voll souveränen Ungarn wurde. Eine Tatsache, welche bedeutete, daß auch die Posthoheit voll gegeben war und es theoretisch zu einer Änderung oder sogar völligen Neufassung des Postgesetzes hätte kommen können. Die innenpolitisch labilen Verhältnisse Ungarns Wechsel zu Republik, Räterepublik, neuerlich Republik und schließlich zu neuem Königtum unter der Reichsverweserschaft des Admiral Nikolaus von Horthy - nebst den Auseinandersetzungen mit den benachbarten Sukzessionsstaaten der Monarchie um die Grenzziehungen, hatten für Befassung mit derartigen staatlichen Einrichtungen keine Zeit erübrigt. Es bestand an sich keinerlei Grund dazu, ein an sich vorzüglich funktionierendes Postsystem aus irgendwelchen prinzipiellen Gründen umzuformen, weshalb man es beim damals herrschenden Zustande (Postgesetz und Postordnung 1837) beließ und sich allenfalls, den innenpolitischen Mutationen analog, Landesbezeichnungen und Embleme änderten. Letzteres fand Ausdruck u. a. bei den Formularen und Postwertzeichen, bei Uniformen und Posthauseinschildern.²⁰ Unter solcher Gegebenheit beharrte das Postwesen auf deutsch-westungarischem Boden unverändert auf den Prämissen des Postgesetzes von 1837 und ergab sich diesbezüglich für das später burgenländisch-österreichische Gebiet, innerhalb jener drei kritischen Jahre zwischen November 1918 und November 1921, keine organisatorische Wegentwicklung von den gesetzlichen Zuständen in der Republik Deutschösterreich, welche sich gleichfalls unverändert an dem Postgesetz aus 1837 orientierten.

¹⁹ ARGE Feld- und Zensurpost 1914/18: Die Kriegsgefangenen-, Internierten- und Militärlager in Österreich-Ungarn ...; Graz 1991.

Überdruck „Köztársaság“ (1918) auf Monarchiedrucken; Änderung der Landesbezeichnung von „Magyar Kir. Posta“ auf „Magyar Posta“ (1919); Überdruck bzw. neue Ausgaben „Magyar Tanács Köztársaság“ (1919); Aufdruck „A nemzeti hadsereg bevonulása 1919 XI. 16“ (Einzug Horthys in Budapest) und neuerlich „Magyar Kir. Posta“ (1920/21).

Unbesehen jener beharrlichen gesetzlichen Basis demonstrieren verschiedentlich äußere postalische Erscheinungsbilder intensiv Zeitgeschichte, die nicht zuletzt auf deutsch-westungarischem Boden Schwerpunkte lokalisiert hatte: neben den oben angesprochenen innenpolitischen mehrfachen Veränderungen innerhalb eines relativ kurzen Zeitraumes war hier noch die Anschlußbewegung der deutschen Bevölkerung in Richtung Österreich beziehungsweise die entsprechenden ungarischen Gegenmaßnahmen dazu gekommen. Von Freischärlerbewegungen bis hin zum Eigenstaatsversuch, dem *Lajtabánság* des Obersten Prónay, gibt es lokal bis regional bezogene postalische Sondererscheinungen,²¹ die jedoch niemals tiefer zu gesetzlichen Veränderungen griffen, sondern stets nur vordergründige Wirkung zeitigten, ja in einer Reihe von Fällen sogar primär einer propagandistischen Effekterzielung unter Ausnützung postalischer Möglichkeiten dienen hatten sollen.²²

Als nach der Unterzeichnung der sogenannten „Venediger Protokolle“ am 13. Oktober 1921, bekanntlich eine, die Inhalte der Friedensverträge von St. Germain²³ abändernde Vermittlung Italiens zwischen Österreich und Ungarn die Landnahme durch das österreichische Heer zwischen dem 13. und 29. November 1921 endlich vollzogen hatte werden können, war dies unter Verlust von Stadt und Gebiet Ödenburg²⁴ geschehen. Die im Dezember manipulativ zugunsten Ungarns durchgeführte Volksabstimmung war nach den Worten des italienischen Vorsitzenden der alliierten Kommission, Ferrario, wohl von vornherein nur als ein legalisierender Akt für den von Österreich geforderten Verzicht auf Ödenburg gedacht gewesen. Waren die ungarischen Aktivitäten zur Verhinderung des Anschlusses an Österreich durch eine ganze Reihe von postalisch-propagandistischen Maßnahmen begleitet gewesen, so stand diesen von österreichischer Seite lediglich eine regional initiierte Briefmarken-Aufdruckserie „Burgenlands Befreiung“ ab Oktober 1921 gegenüber.²⁵

Der formale Übergang der Postverwaltung in den nunmehr burgenländischen Gebieten vollzog sich auf Basis einer bezüglichen Verordnung der Bundesregierung vom 29. August 1921.²⁶ Die Datierung versteht sich daher, daß die Verwaltungsübernahme ursprünglich für das genannte Datum, präzise 16 Uhr, vorgesehen war und zwar ein-

²¹ Burgenländische Heimatblätter/53. Jg., 1991/1, Eisenstadt: *R. Wurth*, Postgeschichtliche Aspekte Deutsch-Westungarns in Zusammenhang mit dem Übergang von der ungarischen in die österreichische Verwaltung 1921“

Bgld. Heimatblätter a. a. O.

Friedensvertrag St. Germain vom 10. September 1919 / wirksam per 16. Juli 1920; Friedensvertrag Trianon vom 4. Juni 1920 / wirksam per 26. Juli 1921; Venediger Protokoll vom 13. Oktober 1921.

Bgld. Heimatblätter a. a. O.

Volksabstimmung vom 14. bis 16. Dezember 1921.

Früheste Datierung beim Postamt Zemendorf vom 17. Oktober 1921; Bgld. Heimatblätter a.a.O.

Verordnung der Bundesregierung vom 29. August 1921 betreffend die Inkraftsetzung einiger das Postwesen in Österreich regelnder Gesetze und Verordnungen im Burgenland / Postverordnungsblatt 1921/Nr. 43.

schließlich der Stadt Ödenburg.²⁷ Die oben angesprochenen Freikorpsinitiativen und das alliierte Verbot für Österreich, mit Heereseinheiten zu intervenieren, hatte die Zeitverzögerung bis in den November hinein verursacht. Erste österreichische Postabwicklungen konnten tatsächlich im November 1921 in Zusammenhang mit den militärischen Marschtabellen regulär vorgenommen werden: war der Norden des Landes in den Tagen vom 13. bis 17. November besetzt worden, so die Mitte und der Süden zwischen 25. und 29. November;²⁸ der Ablauf jener militärischen Aktion stellt jedoch keinen Ausschließungsgrund dafür dar, daß nicht da oder dort über örtliche Initiativen von Postbeamten, unabhängig von den militärischen Bewegungen, bereits frühere Amtsausübung im Namen der Republik Österreich begonnen hatte.²⁹ Letzteres jeweils nur lokal und keineswegs flächendeckend zu verstehen. Für eine erste vierzehntägige Übergangsphase war auch eine Weiterverwendung ungarischer Postwertzeichen zugelassen worden, wobei die ungarische und die österreichische Krone für den Sektor Postwertzeichen 1 1 gleichgestellt worden war.³⁰ Die ursprünglich gleiche Währung, aus der Monarchie in die Nachfolgestaaten hinüber behalten, hatte sich in den beiden Staaten, bedingt durch unterschiedliche inflationäre Bewegungen, etwas auseinanderentwickelt. Konnte man die Postwertzeichen kurzzeitig wertmäßig gleichstellen, so war dies unter Bedachtnahme auf auch größere Beträge im postalischen Geldverkehr nicht möglich gewesen, weshalb dieser einschließlich von Nachnahmesendungen und Wertbriefen im Burgenland zunächst unterblieben war.³¹ War die grundsätzliche Aufnahme des Postdienstes in den zum Übernahmezeitpunkt bestandenden 124 Postämtern (mit Ödenburg wären es 133 gewesen) und 26 Postablagen (eine zusätzliche hätte es noch im Gebiet Ödenburg gegeben)³² raschest vollzogen worden,³³ so war es zur Aufnahme des Postanweisungsdienstes³⁴ erst ab Mitte Jänner und zur Aufnahme des Postsparkassendienstes³⁵ erst ab Mitte Februar 1922 gekommen. Von den 124 übernommenen Postämtern waren 47, also nur wenig mehr als ein Drittel, auch mit Telegraphenstationen ausgestattet gewesen. Der gesamte Übernahmevorgang hatte sich in der Regel ohne personelle Änderungen abge-

²⁷ Für Ödenburg und Umgemeinden vorbereitete Stempelgeräte mit deutscher Legende befinden sich im Postmuseum Wien; siehe auch Bgld. Heimatblätter a. a. O.

Bgld. Heimatblätter a. a. O.; Fogarassy, Nyugat-magyarországi kérdés katonai története.

Es war durchaus denkbar, daß vom ersten Versuch der Landnahme Ende August 1921 österreichische Formulare und Postwertzeichen bei einzelnen Postämtern (vor allem im Norden des Landes) verblieben waren.

Die inflationäre Entwicklung der Nachkriegszeit hatte in Österreich bereits stärkeren Niederschlag in den Postgebühren gefunden als in Ungarn: in Ungarn galt August/November (analog auch im Pronay-Gebiet) 1921 die normale Brieftaxe von 60 Fillér bzw. Postkarte zu 40 Fillér (lt. Taxordnung vom 1. Jänner 1920), während in Österreich bereits 4 Kronen für den Normalbrief bzw. 2 Kronen für die Postkarte taxiert wurden (Taxordnung vom 1. August 1921).

Verordnung vom 29. August 1921 / a. a. O. / Nr. 127-I-3+6.

Siehe Anhang zur Verordnung vom 29. August 1921 / a. a. O. Lt. Geschäftsbericht der Generaldirektion f. d. Post- und Telegr.-Verwaltung 1990 bestehen heute 129 Postämter und 34 Poststellen (= Postablagen).

Post- und Telegraphen-Verordnungsblatt Nr. 58/1921 vom 25. November 1921 sowie Nr. 1/1922 vom 5. Jänner 1922.

Post- und Telegraphen-Verordnungsblatt Nr. 3/1922 vom 19. Jänner 1922.

Post- und Telegraphen-Verordnungsblatt Nr. 10/1922 vom 23. Februar 1922

spielt.³⁶ Hatte es ernstere Probleme lediglich unter den zitierten Währungsaspekten und dadurch bedingte Verzögerungen im Geldverkehr (Abrechnung des ungarischen Geldes und Zuteilung entsprechender Mittel in österreichischer Währung) gegeben, so galt es ansonsten lediglich den Austausch vordergründig wirkender Accessoires wie Aufschriften, Uniformen, Formulare und Postwertzeichen auszutauschen. An den gesetzlichen Grundlagen war ja nichts zu reformieren, zumal diese ja da wie dort weiter gegolten hatten. Mit dem Verlust Ödenburgs war allerdings auch der vorgesehen gewesene Sitz der Postdirektion verloren gegangen und amtierte die Postdirektion Ödenburg bis zu ihrer im Juli 1922 erfolgten Vereinigung mit jener für Wien und Niederösterreich provisorisch in Wien;³⁷ diese damals hergestellte Verwaltungseinheit hat heute noch Bestand.

Als postalische Zeitdokumentation der Landnahme 1921/22 ist noch die zeitweilige portofrei militärische Dienstpost der im Lande stationierten Heeresseinheiten³⁸ anzuführen, sowie der Verlust der Postorte Deutschgroßdorf und Pernaú³⁹ im Zuge einer Grenzregulierung vom 19. Jänner 1923.

Die weitere Entwicklung im Burgenland vollzog sich analog den allgemeinen Fortschritten im Postwesen der Ersten Republik und galt es vor allem die bestandenen verkehrspolitischen Schwierigkeiten zu überwinden, welche einer echten Landeseinheit noch entgegengestanden waren;⁴⁰ diesbezüglich war dem Postautodienst Vorrang zugekommen (siehe Referat von Dr. Gerald Schlag). Im Jahre 1924 wurde bei den burgenländischen Postämtern der Radio-Dienst aufgenommen und im gleichen Jahre auch noch der Sparverkehr im Wege des Postsparkassenwesens. Wenngleich die wirtschaftliche Situation der zwanziger Jahre (erst 1924/26 hatte die Inflation mit dem Schilling-Gesetz⁴¹ überwunden werden können) nur mäßige Entwicklungsschritte zugelassen hatte, feierte man 1931 die zehnjährige Zugehörigkeit des Burgenlandes zu Österreich unter anderem auch mit einem in Eisenstadt eingesetzt gewesenen Sonderpoststempel.⁴² Die innenpolitischen Veränderungen zur ständischen Verfassung in Österreich lassen sich durch die Eisenstädter Gedenkstempel zu den „Volkstrauertagen“ 1936

³⁶ Verordnungsblatt vom 29. August 1921 / a. a. O. / Nr. 127-IV-13.

³⁷ Verordnung der Bundesregierung vom 28. Juli 1922 über die Auflösung der Postdirektion und der Telegraphendirektion für das Burgenland / B. G. Bl. Nr. 577 / Postverordnungsblatt Nr. 42 vom 16. August 1922.

Gesetz vom 2. Oktober 1865 über die gebührenfreie Benützung der k. k. Postanstalten (Portofreiheit) verlaublich in „Verordnungen für die österreichischen Postämter“ / Nr. 38-1865 des k. k. Handelsministeriums; zitiert in der Präambel der Verordnung vom 29. August 1921; siehe auch R. Wurth „ex officio“ in Österr. Postgeschichte, Bd. XII.

Bgld. Heimatblätter a. a. O.

Diese wirtschafts- und verkehrspolitische Situation erklärt auch den Trend der Anschlußbewegung im Landessüden unter Wortführung Karl Wollingers an die Steiermark. Landeskunde Burgenland, Österr. Bundesverlag, Wien 1951.

Schillinggesetz: Bundesgesetz vom 20. Dezember 1924 / B.G.Bl. Nr. 461; Stichtag für die neue Währung im Postdienst war der 1. März 1925 lt. Weisung an die Postämter unter B. M. Zl. 1292 vom 8. Jänner 1925.

Einsatzzeit 1. September bis 31. Dezember 1931; siehe R. Wurth / Handbuch „Sonderpostämter in Österreich“, 24.

und 1937 sowie durch einen Sonderpoststempel zur Muttertagsfeier der Vaterländischen Front im Jahre 1936 belegen.⁴³ Auch das Ende der Ersten Republik läßt sich postalisch insoferne dokumentieren, als man bei der Briefabfertigung in jenen kritischen Märztagen 1938 auch bei burgenländischen Postämtern, längstens jedoch bis zum 11. März 1938, zusätzliche Stempel „Mit Schuschnigg für ein freies Österreich? ja!“ und/oder „Jeder Österreicher stimmt mit Ja!“ auf den Adreßseiten abschlug. Diese und auch motivlich verschieden gestaltete Werbevignetten⁴⁴ standen in Zusammenhang mit der seitens der Bundesregierung kurzfristig proponiert gewesenen Volksabstimmung, welche dann im Zuge der Ereignisse nicht mehr realisiert worden war. Die historisch veränderte Situation spiegelt der auch in Eisenstadt eingesetzt gewesene Sonderstempel mit dem Aufruf, am 10. April 1938 für den Anschluß Österreichs an das Deutsche Reich zu stimmen.⁴⁵

Der Übergang des österreichischen Postwesens in jenes der Deutschen Reichspost vollzog sich etappenweise. Nach dem Erlaß des Bundesgesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 durch die Regierung unter Bundeskanzler Seyß-Inquart⁴⁶ kam es ab dem 1. April 1938 zu einer ersten übergangsmäßigen Gebührenordnung, nach welcher vorerst noch ein Mischtarif aus österreichischen und reichsdeutschen Postgebühren in Geltung getreten war, während die definitive Einführung der Reichsposttarife ab 1. August zunächst im allgemeinen Briefpostsektor stufenweise vollzogen wurde (Luftpostdienst zum Beispiel per 1. Oktober); mit Ende Oktober war auch die Weiterverwendung österreichischer Postwertzeichen (im Schlüssel 1,50 1,--) beendet gewesen⁴⁷ und ab 1. November 1938 gelten generell die Gebühren gemäß der Richtlinien der Deutschen Reichspost⁴⁸ auch bei den burgenländischen Postämtern. Diese Beendigung der postalischen Übergangsphase traf die burgenländischen Gemeinden allerdings nicht mehr in der seit 1921 bestandenen Landeseinheit, sondern bereits in der per 1. Oktober 1938 verfügten Aufteilung des Bur-

⁴³ R. Wurth / Handbuch „Sonderpostämter“ / a. a. O. / Seiten 27, 28, 29, 31; als Volkstrauertrag galt 1935 bis 1937 stets der 25. Juli in Gedenken an die Ermordung Bundeskanzler Dr. Dollfuß am 25. Juli 1934.

⁴⁴ Siehe R. Wurth Österr. Postgeschichte, Bd. I, 100, sowie R. Wurth / Handbuch „Sonderpostämter“ / a. a. O. / 33.

R. Wurth / Handbuch „Sonderpostämter“ / a. a. O. / 33/34.

Bundesverfassungsgesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich / 25. Stück des Bundesgesetzblattes Nr. 75 vom 13. März 1938; publiziert auch im Post- und Telegraphen-Verordnungsblatt Nr. 19/1938 unter Verfügungsnr. I. 38; unter Verfügungsnr. I. 40 stehen in derselben Nr. des PTV-Blattes die entsprechenden Grundlagen für die Eingliederung des österreichischen Postwesens in die Deutsche Reichspost-Verwaltung.

Verordnung vom 26. März 1938 über die Einführung neuer Postgebühren für Briefe und Postkarten im Lande Österreich per 4. April / Post- und Telegraphen-Verordnungsblatt Nr. 24/1938, Verfügung I. 56 und I. 57 Verordnung über die Einführung neuer Postgebühren und die Angleichung des Postdienstes im Lande Österreich vom 9. Juli 1938 / Sukzessiver Beginn ab 1. August (Briefsendungen) / Nachrichtenblatt der Abwicklungsstelle, Reichspostministerium im Lande Österreich Nr. 27/1938, Verfügung I. 94. Beendigung der Gültigkeit österreichischer Postwertzeichen per 31. Oktober 1938 lt. Amtsblatt des Reichspostministeriums.

Nachrichtenblatt ... / a. a. O. / Nr. 57/1938, Verfügung I.214.

genlandes zwischen Niederösterreich (nördlicher Teil) und Steiermark (südlicher Teil).⁴⁹ Eine politische Maßnahme, welche postalisch keine markanten Verwaltungsprobleme nach sich gezogen hatte, zumal ja das Land seit der Integration der Postdirektion Ödenburg in jene für Wien und Niederösterreich 1922 sowieso über keinen eigenen postalischen Verwaltungskörper verfügt gehabt hatte.

⁴⁹ Die politischen Bezirke Neusiedl am See, Eisenstadt, Mattersburg und Oberpullendorf kamen zu Niederösterreich, die politischen Bezirke Oberwart, Güssing und Jennersdorf zu Steiermark; Landeskunde Burgenland / a. a. O. / Seite 355.

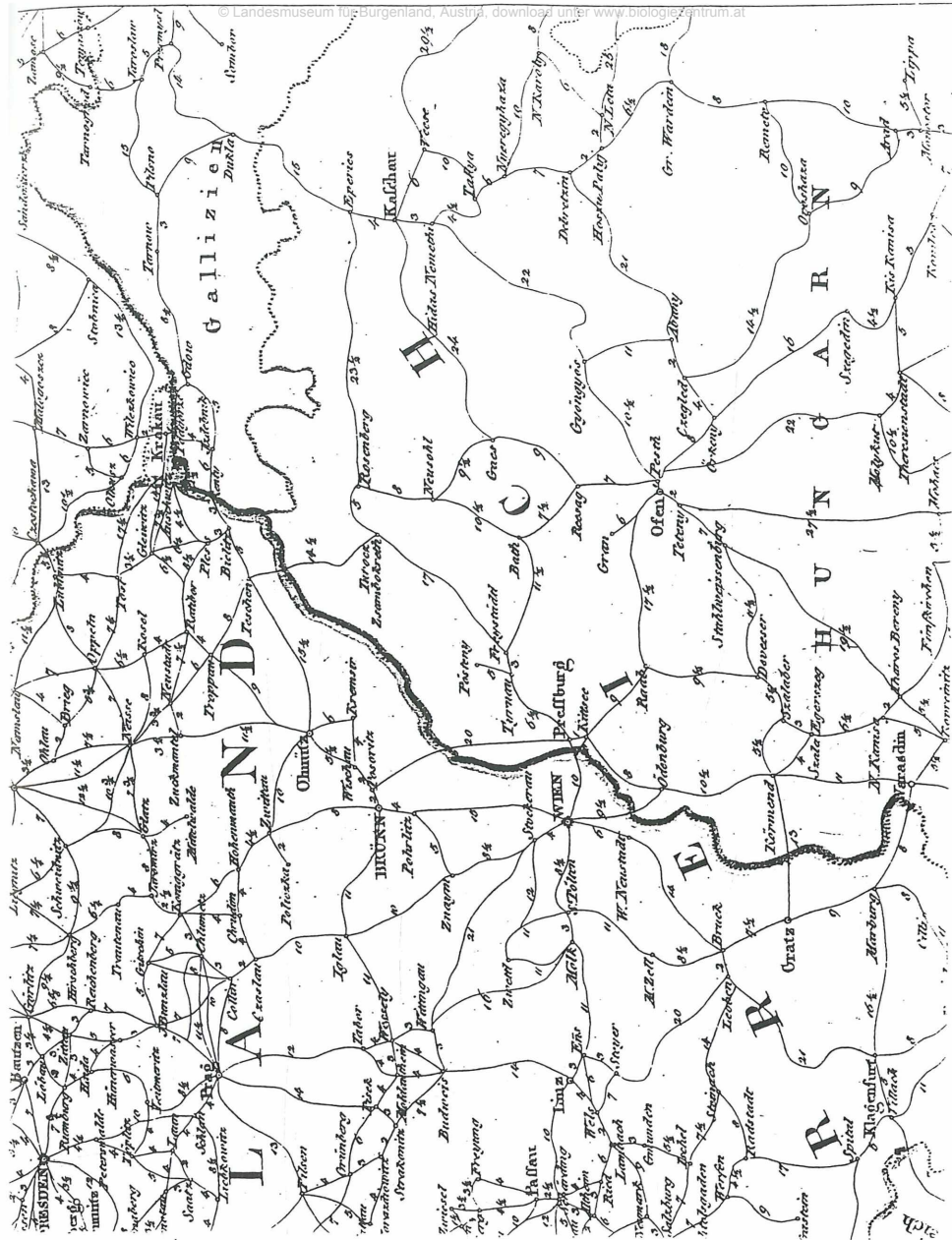


Abbildung 1



Landesmuseum für Burgenland, Austria, download unter www.biologiezentrum.at

810
Sopron 1

497
3935

i szállítólevél.

árubevallás vagy más okmány.

Érték: K f

A küldemény (neme *Pakete*) tartalma *Vásrke*

Cím *Maria Strahl*

Szendeleik 123.

Rendeltetési hely
Kerület, városrész, }
utca, házszám } *Haszmege*

Utolsó posta

Postai előjegyzések:

Súly *2* kg gr.

Porlo: K f
Értesítési
v. kéz. díj: *02*

Összeg: K f

gára a csomag göngyöletére irni. — A csomagra és a szállítólevélre írt címnek teljesen meg kell felelni.

Raktárkönyv vagy kézbesítő könyv folyó száma

Franco: K f

Változójegyek felragasztására szánt hely (folytatás a hátulapon):

Abbildung 3

812
Bruck a. d. Leitha 67

3901

Post-Begleitadresse.

12 h

Gattung und Inhalt *Blindner*

Zusätzliche Wertangabe }

An *Hrn. Wollg. Stern*

görsz. szepmüllerstr.

in *in Wollg. Nr. 133*

Straße und Hausnummer *Wollg. Nr. 133*

Post und Land *Ungarn*

Gewicht kg g

Postleitvermerk *12 - 700 L*

ERKLÄRT

Raum zum Aufkleben der Frankomarken

Porto *1.50* K h

Bestellgebühren
Summe K h

Abbildung 4

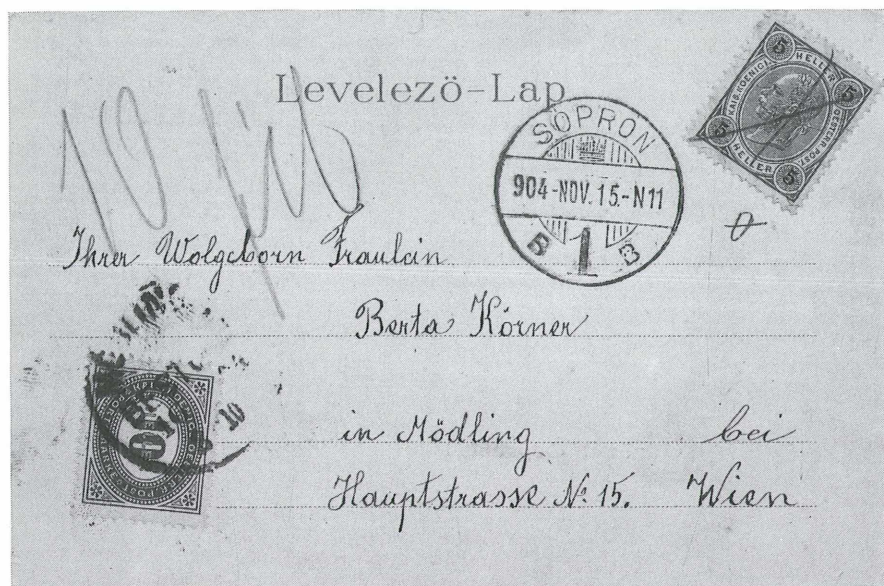


Abbildung 7



Abbildung 8



Abbildung 9

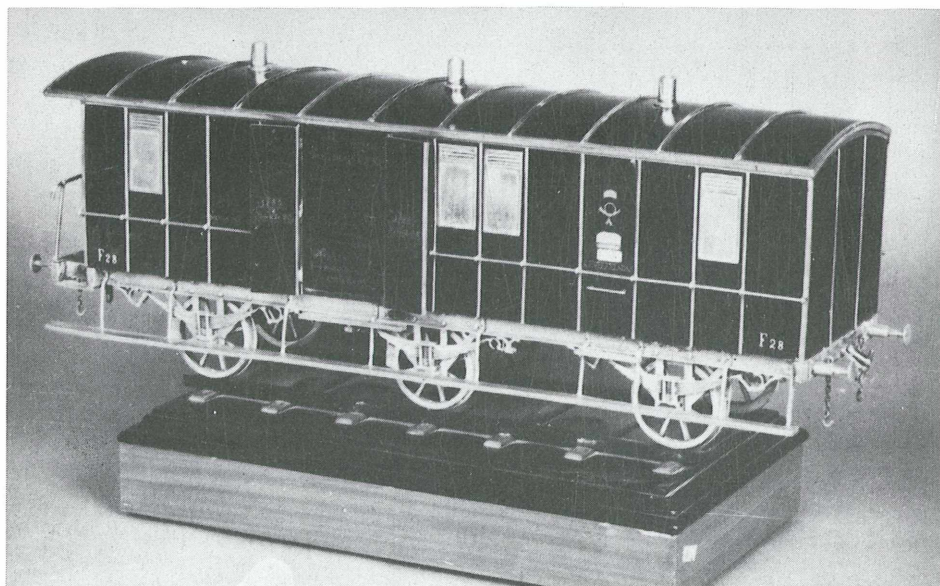


Abbildung 10

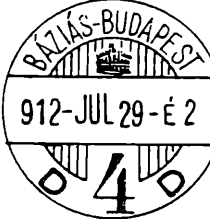
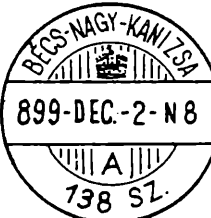
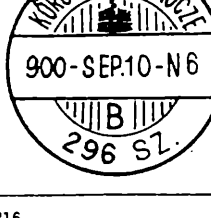
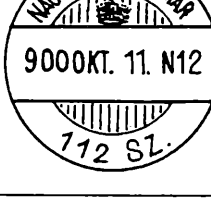
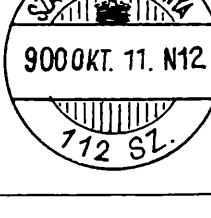
Mp	Tipusmutató-táblázat Mozgóposták hk-bélyegzői		
	K. Tipuscsoport Kr9 rendszerű pántos körbélyegzők. Alakfajta: Z ₄		K
			
1	11	7	
			
77	7 t ₁₁	7 t ₂₁	
Alakfajta: Z ₁			
			
2	t ₂ 7	7 t ₁₁₆	
			
7 t ₂₁₆	1 t ₁₁	1 t ₂₁	

Abbildung 11

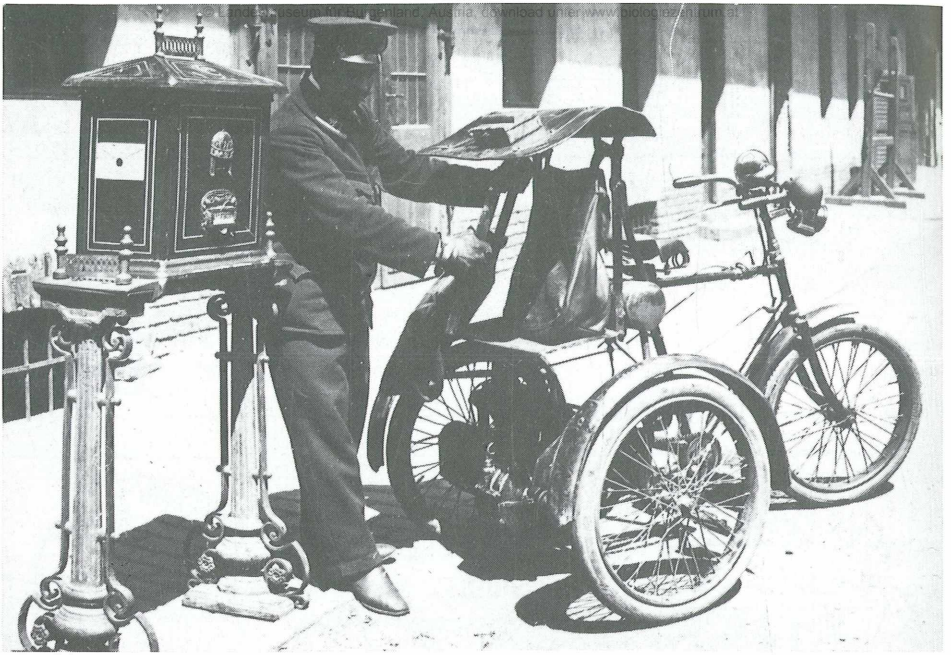


Abbildung 12



Abbildung 13

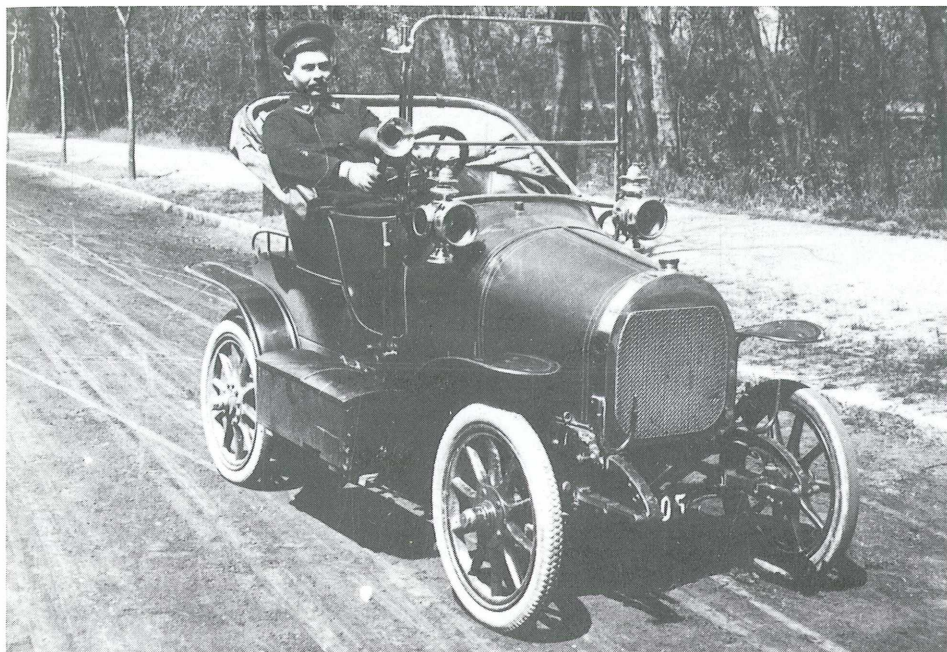


Abbildung 14



Abbildung 15

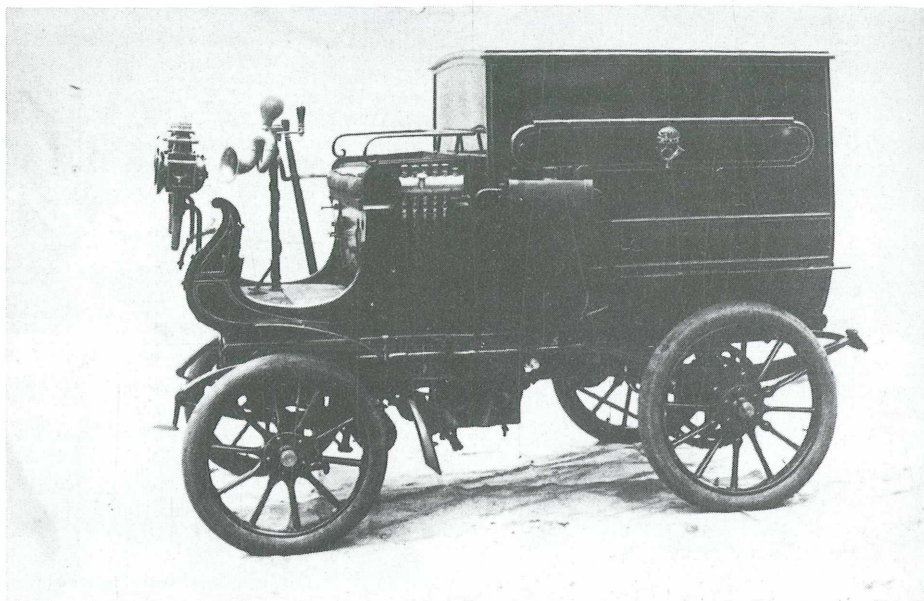


Abbildung 16

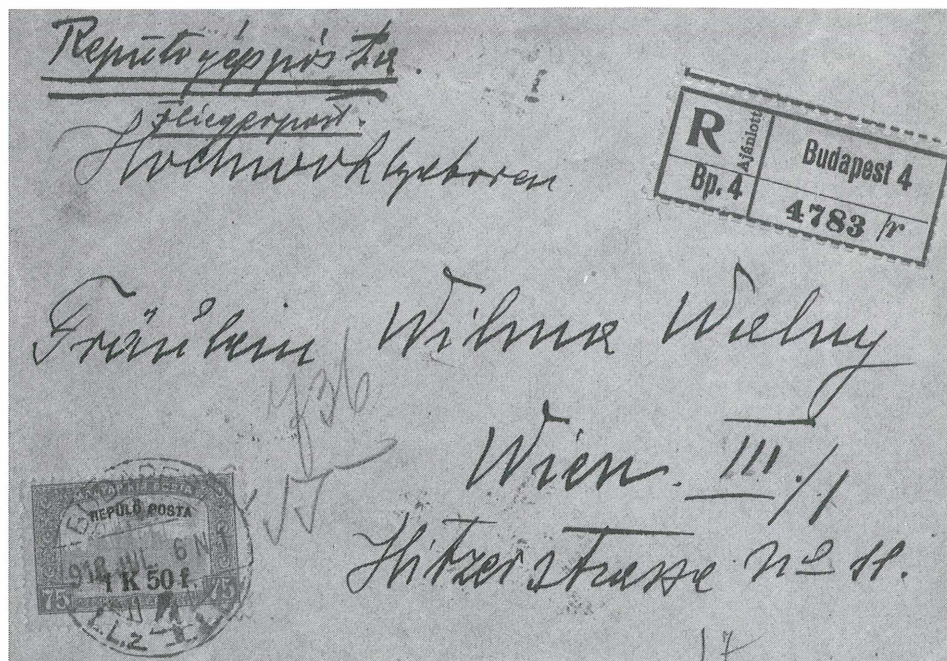


Abbildung 17



Abbildung 18



Abbildung 19

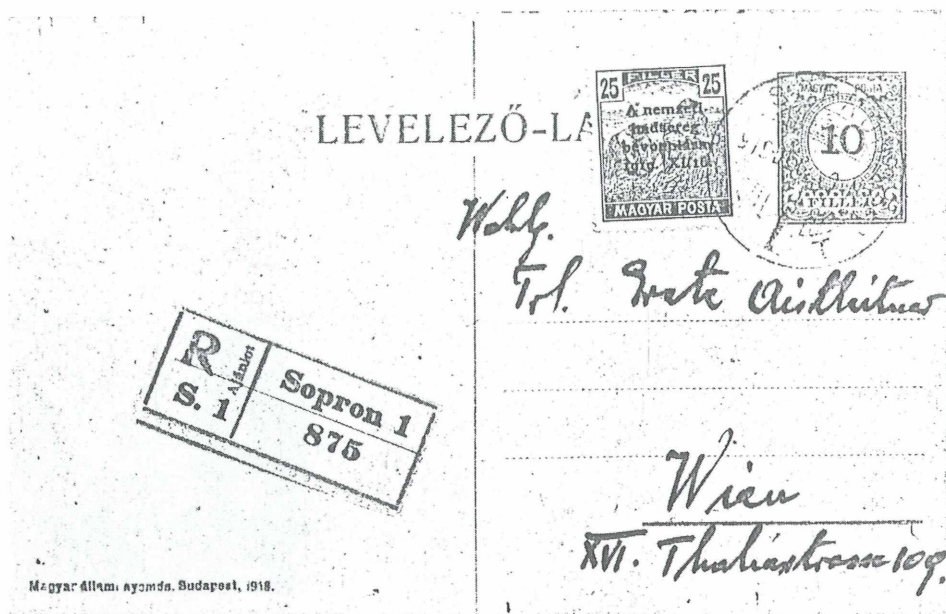


Abbildung 20



Abbildung 21



Abbildung 22



Abbildung 23

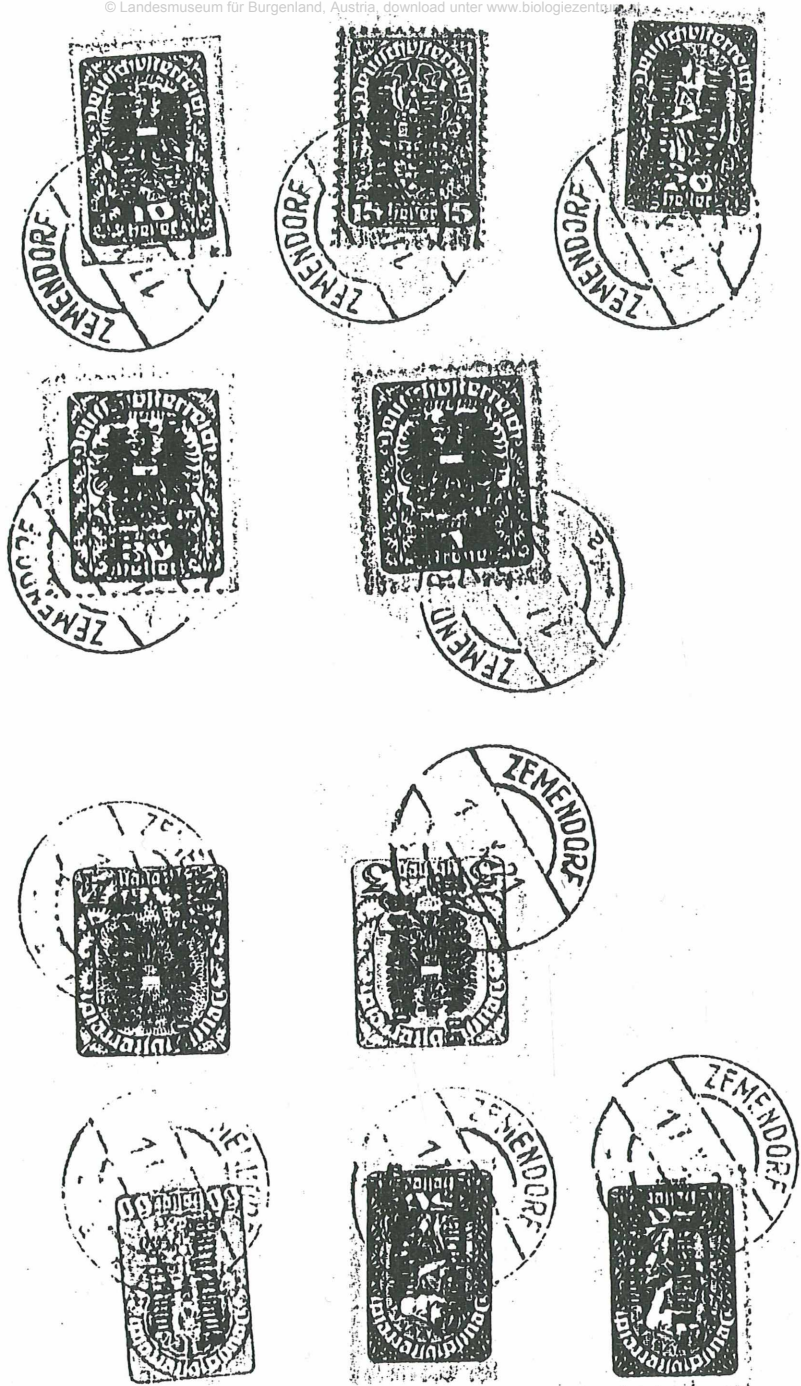


Abbildung 24



Abbildung 25

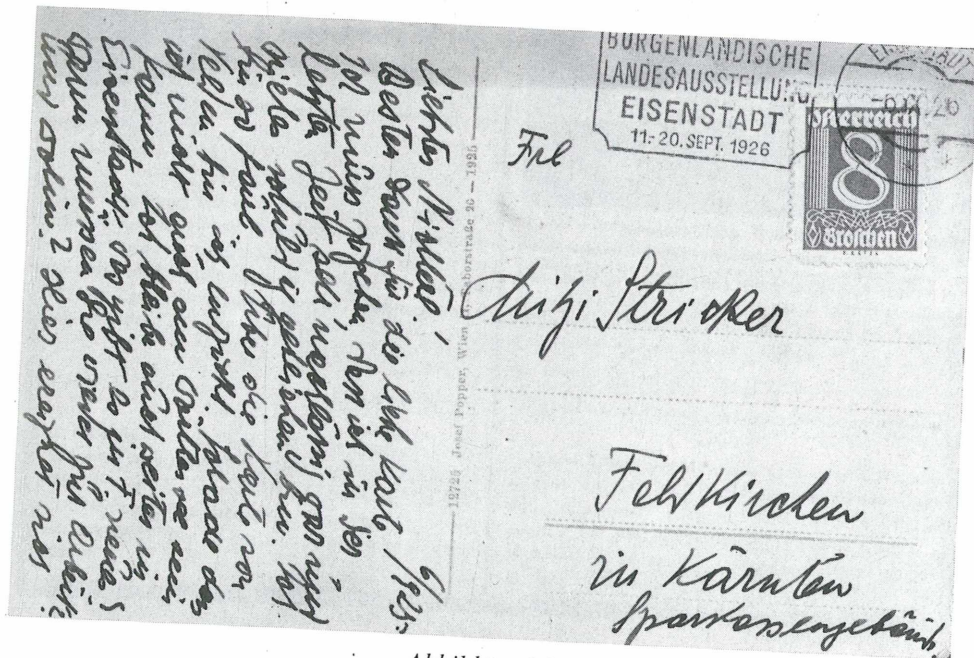


Abbildung 26

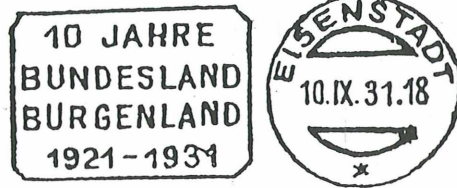


Abbildung 27

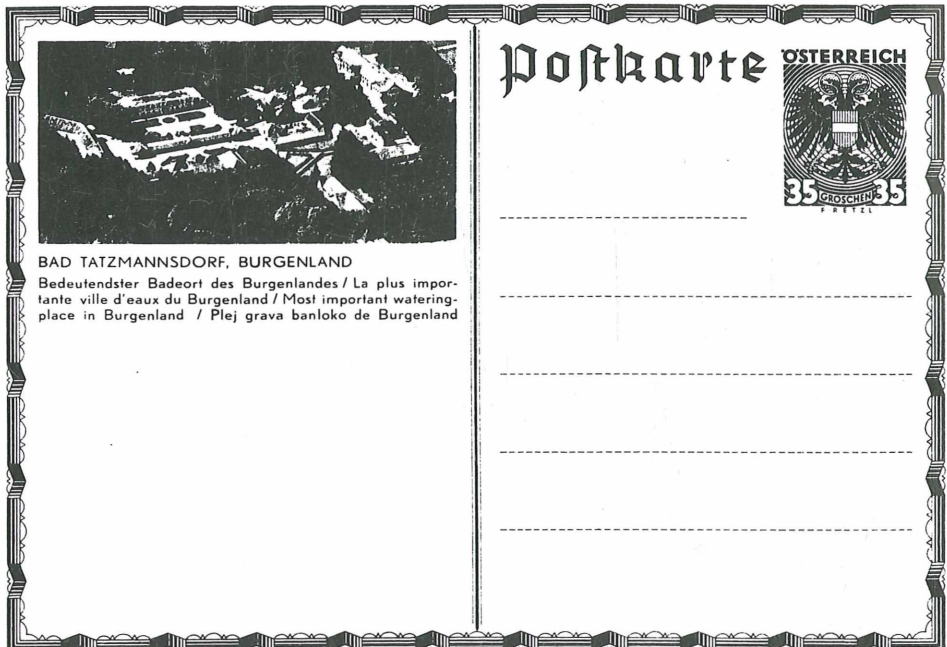


Abbildung 28

P o s t : G e s e t z .**Erster Abschnitt.****Allgemeine Bestimmungen.****§. 1.****1) Begriff des Post-Regales.**

Die dem Staate in Hinsicht auf Transporte von Sachen und Personen vorbehaltenen Rechte, und die den Anstalten zur Ausübung dieser Rechte zugestandenen Vorzüge und Auszeichnungen begründen das Post-Regal.

§. 2.

Personen, die dem Gesetze unterworfen sind.

a) R e g a l .

Dem Postgesetze ist Jedermann ohne Unterschied des Standes in den Ländern, für die dasselbe Wirksamkeit erhält, unterworfen.

§. 3.**b) A u s n a h m e .**

Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Gesetzes für Personen oder Sachen werden durch besondere Anordnungen festgesetzt.

§. 4.**3) Pflichten in Rücksicht auf die Vollziehung des Postgesetzes.****a) Der Kempter und Postbediensteten.**

Diesenigen Kempter und Personen, welche die dem Staate vorbehaltenen Rechte in seinem Namen ausüben, sind angewiesen, bei schwerer Ahndung sich in der Vollziehung ihrer Dienst-Verrichtungen genau nach den gesetzlichen Anordnungen zu benehmen, und den Personen, welche von der Post-Anstalt Gebrauch machen, mit Anstand und Bescheidenheit zu begegnen.

§. 5.**b) Zur Beistandsleistung.**

Den Obrigkeiten, Gemeindevorstehern und Militär-Commandanten liegt ob, so oft sie von Postbeamten oder anderen, den Postdienst versehenen Personen zum Behufe der Ausübung ihrer Dienstverrichtungen oder Rechte vorchriftsmäßig um Beistand angegangen werden, denselben unverzüglich und thätig zu leisten.

§. 6.**4) Hilfsmittel zur Kenntniß der Post-Vorschriften.**

Die Postämter, dann Grenz-Zoll- und Contumaz-Kempter sind mit Exemplaren dieses Gesetzes, der Post-Tariffe und der durch den Druck allgemein bekannt gemachten Post-Vorschriften versehen, und Jedermann ist berechtigt, in diese Gesetze und Vorschriften bei den erwähnten Kemptern Einsicht zu nehmen.

Legge sulle poste.**SEZIONE PRIMA.****Disposizioni generali.****§.****1) Definizione della regalìa postale.**

I diritti esclusivamente riservati allo Stato riguardo al trasporto di cose e di persone, ed i privilegi ed i distintivi concessi agli appositi Stabilimenti per esercitare tali diritti costituiscono la regalìa postale.

§. 2.**2) Persone soggette alla Legge postale.****a) R e g o l a .**

Ogni persona senza distinzione di classe è soggetta alla Legge postale nelle provincie ove essa è in vigore.

§. 3.**b) Eccezione.**

Le eccezioni alle prescrizioni della presente legge riguardo a persone od a cose sono determinate da speciali disposizioni.

§. 4.**3) Obblighi riguardo all' esecuzione della Legge postale.****a) Degli Uffici e Impiegati postali.**

Gli Uffici e le persone che esercitano in nome dello Stato i diritti ad esso riservati devono sotto comminatoria di grave castigo attenersi strettamente nell' adempiere le loro incumbenze alle prescrizioni di legge e trattare con urbanità e riguardo le persone che fanno uso della posta.

§. 5.**b) Prestazione d'assistenza.**

Le Autorità locali e le Amministrazioni comunali ed i Comandanti militari sono tenuti a prestare sollecita ed efficace assistenza agli Impiegati o ad altre persone addette al servizio della posta ogni qual volta no siano regolarmente richiesti dagli stessi Impiegati per l'esercizio dei loro doveri o diritti.

§. 6.**4) Mezzi per avere conoscenza delle prescrizioni postali.**

Ogni Ufficio postale e così pure tutte le Ricevitorie di confine e tutti gli Uffici di contumacia sono provveduti della presente legge, delle tariffe e delle altre prescrizioni postali rese pubbliche colla stampa; ed è in facoltà di chiunque di prenderne ispezione presso gli Uffici medesimi

Postverordnungsblatt

Herausgegeben von der Postsektion des Bundesministeriums für Verkehrswesen.

Nr. 43

Wien, den 30. August

1921

Inhalt: Gesetze und Verordnungen: 26. Verordnung der Bundesregierung vom 29. August 1921, betreffend die Inkraftsetzung einiger das Postwesen in Österreich regelnder Gesetze und Verordnungen im Burgenland (Postverordnung, P. B. B.) — Verfügungen: 126. Einrichtung des Postdienstes im Burgenlande durch die österreichische Verwaltung. — 127. Postdienst im Burgenland.

Gesetze und Verordnungen.

Nr. 26. Verordnung der Bundesregierung vom 29. August 1921, betreffend die Inkraftsetzung einiger das Postwesen in Österreich regelnder Gesetze und Verordnungen im Burgenland (Postverordnung, P. B. B.).*

Auf Grund des Bundesverfassungsgesetzes vom 25. Jänner 1921, B. G. Bl. Nr. 85, verordnet die Bundesregierung nach Einholung des Beschlusses der Verwaltungsstelle für das Burgenland wie folgt:

§ 1.

Soweit nicht etwas anderes verfügt wird, gelten für die Benützung der Postanstalt im Burgenland alle die Benützung der Postanstalt in Österreich regelnden Gesetze und Verordnungen. Es finden daher insbesondere Anwendung das Postgesetz vom 5. November 1837, P. G. S. Nr. 47 aus 1838, P. G. S. Nr. 240, das Gesetz vom 2. Oktober 1865, R. G. Bl. Nr. 108, über die gebührenfreie Benützung der Postanstalt (Portofreiheit) sowie die in anderen Gesetzen enthaltenen Portofreiheitsbestimmungen, soweit sie auf die im Burgenland bestehenden Einrichtungen anwendbar sind, ferner die mit Verordnung vom 24. September 1916, R. G. Bl. Nr. 317, erlassene Postordnung und die mit Vollzugsanweisung, vom. 12. Mai 1920, St. G. Bl.

Nr. 204, erlassene Zeitungspostordnung, welche in ihrer gegenwärtigen Fassung, und die Zeitungspostordnung überdies mit der vorläufigen Einschränkung, daß im Inlandsverkehr und in dem ihm gleichgehaltenen Verkehr mit einzelnen fremden Ländern auch die Tageszeitungen dem Verfahren und den Gebühren unterliegen, die für Monatschriften festgesetzt sind.

§ 2.

Die mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden ungarischen Vorschriften treten außer Kraft.

Schöber

Breisky	Angerer
Waber	Bauer
Baltauf	Baugoin
Grimm	Grünberger
Hennet	Hodler

* Enthalten in dem am 29. August 1921 ausgegebenen 192. Stüde des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich unter Nr. 488.

Burgenland.

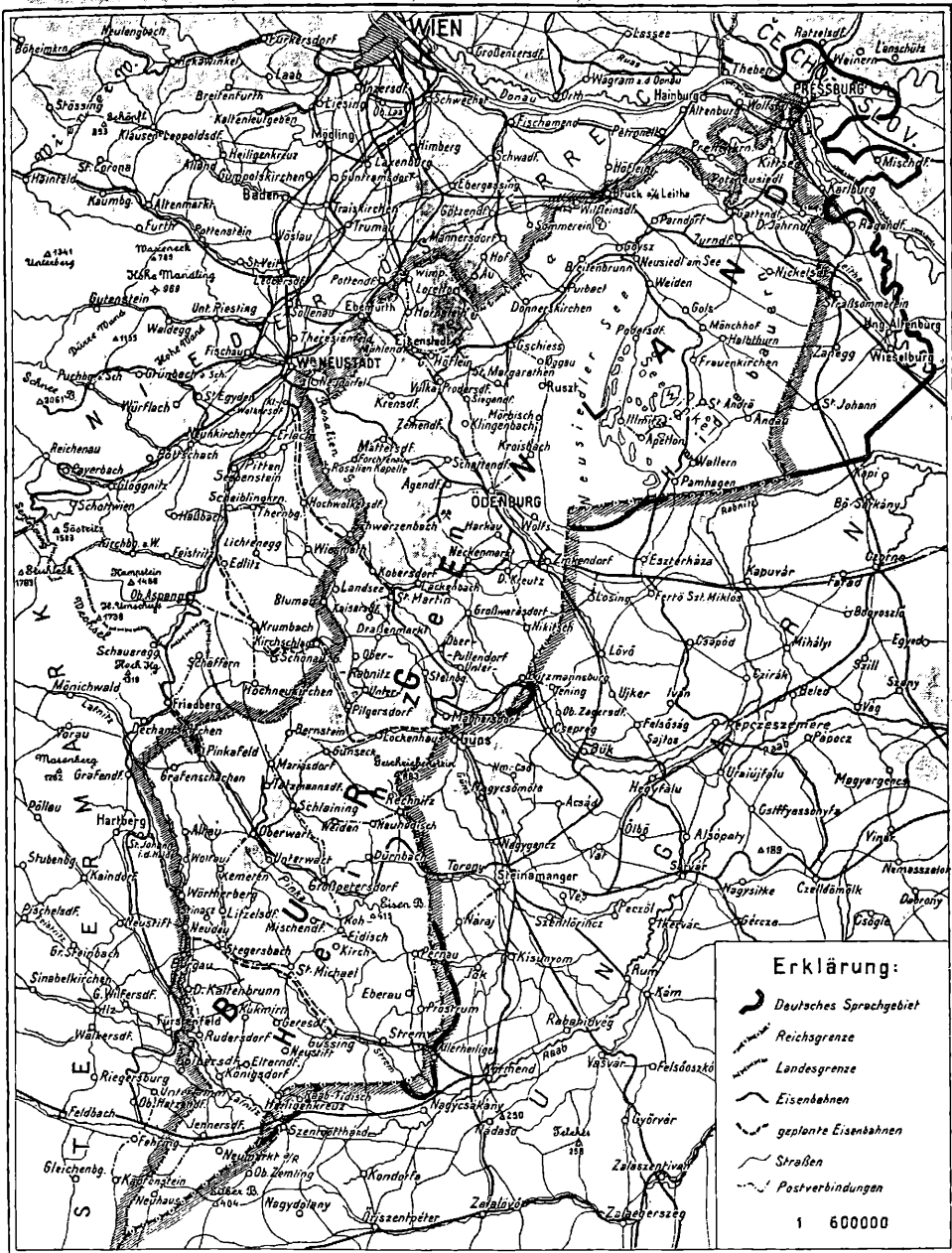


Abbildung 31

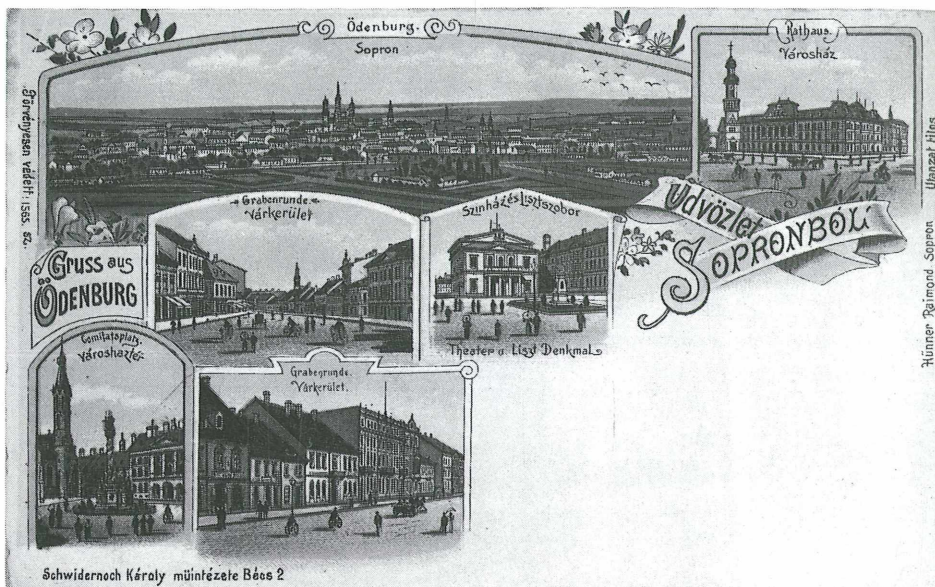


Abbildung 32

Abbildungen

- 1) Die Raffelsperger -Poststrassenkarte 1829 zeigt die drei Querungen des heutigen Burgenlandes. (Original im Hofkammerarchiv in Wien)
- 2) Telephonkarte der Post- und Telegraphenverwaltung/direktion Ödenburg/Sopron 1912. (Original in der Kartensammlung des Burgenländischen Landesarchivs)
- 3) Postbegleitadresse (Paketkarte) der ungarischen Reichshälfte; von Ödenburg/ Sopron nach Stegersbach/Szentelek vom 7. Dezember 1914.
- 4) Postbegleitadresse (Paketkarte) der österreichischen Reichshälfte; von Bruck an der Leitha nach Stegersbach/Szentelek vom 9. Dezember 1914.
- 5) Reco-Brief von Szombathely/Steinamanger nach Wien mit Turul-Frankatur 1900; datiert 20. Februar 1903.
- 6) Briefstück mit 1 Krone/König Franz Joseph der Ausgabe 1913, gestempelt Kismarton/Eisenstadt vom 1. Jänner 1917; die Ausgabe war bis 31. Dezember 1917 gültig gewesen.
- 7) Ansichtskarte Sopron/Ödenburg (Széchenyi-tér) am 15. November 1904 dort nach Mödling aufgegeben und irrtümlich mit 5 Heller-Marke der österreichischen Reichshälfte freigemacht; da diese in ungarischer Reichshälfte ungültig war Stempelabschlag daneben und Durchstreichung der Marke; in österreichischer Reichshälfte, Mödling als unfrei behandelt und mittels 10 Heller-Nachportomarkte doppelte Gebühr beim Empfänger eingehoben.
- 8) Reco-Brief „Königl. Weinberge Král. Vinohrady“ in Böhmen als Beispiel der Sprachliberalität innerhalb der österreichischen Reichshälfte.
- 9) Ansichtskarte aus Bad Prodersdorf (Leithaprodersdorf) mit ungarischer Stempellegende „Lajtha-Pordány“ vom 25. Juli 1897; keine Zweisprachigkeit.
- 10) Bahnpost-Waggon der ungarischen Reichshälfte aus 1855; Modell im Postmuseum Budapest.
- 11) Stempelbeispiele von Bahnposten auf Ost- und Südbahn.
- 12) Brief-Einsammler mit Motordreirad, ungarische Reichshälfte frühes 20. Jahrhundert (Verkehrsmuseum Budapest).
- 13) Landbriefträger mit Motordreirad, ungarische Reichshälfte frühes 20. Jahrhundert (Verkehrsmuseum Budapest).
- 14) Posteinsammelwagen Type „Csonka“ 1908/12, ungarische Reichshälfte (Verkehrsmuseum Budapest).
- 15) und 16) Zwei frühe Kraftfahrzeuge im Postdienst der ungarischen Reichshälfte (Verkehrsmuseum Budapest).
- 17) Flugpostbrief Budapest-Wien vom 6. Juli 1918; der Kurs war nur vom 4. bis 25. Juli 1918 befliegen worden..
- 18) Inland-Flug-Postkarte Budapest-Sopron/Ödenburg vom 7. Dezember 1920/Flugpostabfertigung Budapest 8. Dezember und Ankunftsstempel Sopron 9. Dezember

1920; ein Prestigeunternehmen, das mehr Beförderungszeit beanspruchte als die Bahnpost.

- 19) Feldpoststempel der Roten Armee der Räterepublik.
- 20) Postkarte mit Aufdruckmarke „A nemzeti/hadsereg/bevonulása/1919. XI. 16.“ (Einmarsch der nationalen Armee 16. XI. 1919; Horthys Truppen verdrängten die Rote Armee); im Dezember 1919 in Sopron aufgegeben.
- 21) Die seitens der österreichischen Postverwaltung vorbereiteten Stempel für Ödenburg, wo die Postdirektion für das Burgenland ihren Sitz haben sollte, sowie für Kroisbach (Fertőrákos), Kohlhof (Kópháza) und Agendorf (Agfalva).
- 22) Poststempel bzw. Amtssiegel von Deutschgrossdorf (Németkeresztes) und Pernau (Pornóapáti), welche Ortschaften im Zuge der Grenzregulierung vom 19. Jänner 1923 wieder an Ungarn zurückgekommen waren.
- 23) Postwertzeichen der zeitweiligen Pronay-Verwaltung in Teilen Deutsch-Westungarns.
- 24) „Burgenlands/Befreiung“, senkrechter Handstempel-Aufdruck auf 18 Werten der zur Zeit kursierenden Deutschösterreich-Freimarkenserie 1919/20; auf Basis regionaler Initiative entstanden, jedoch amtlich toleriert und daher legaler Gebrauch im Briefverkehr; früheste Datierung Zemendorf 17. Oktober 1921.
- 25) Die wechselhaften Verhältnisse im Grenzbereich ließen österreichisch-ungarische Kombinationen entstehen, wie es etwa der ungarische Stempel „Lajtaufalu“ (Neufeld/Leitha) auf Deutsch-Österreich-Marke vom 31. August 1921 belegt.
- 26) Ortswerbestempel „Besuchet die burgenländische Landesausstellung Eisenstadt 11.-20. Sept. 1926“
- 27) Sonderstempel „10 Jahre Bundesland Burgenland 1921-1931“.
- 28) Bildpostkarte der Ausgabe 1936/37.
- 29) Postgesetz vom 5. November 1837; Titelseite (deutsch/italienisch versteht sich aus der gemeinsamen Ausgabe der Reichsgesetzblätter und Verordnungsblätter für das Kaisertum Österreich einschließlich der italienischen Königreiche Lombardei-Venetien)
- 30) Postverordnungsblatt 1921/Nr. 43, Titelseite.
- 31) Das Burgenland mit den Grenzen laut den Bestimmungen von St. Germain und Trianon, welche Ödenburg als Landeshauptstadt integrierten.
- 34) Mehrfarbige, lithographierte Ansichtskarte Ödenburg 1885, nach einem Entwurf des Ödenburgers Raimond Hünner.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Wissenschaftliche Arbeiten aus dem Burgenland](#)

Jahr/Year: 1996

Band/Volume: [095](#)

Autor(en)/Author(s): Wurth Rüdiger

Artikel/Article: [Deutschwestungarn im Wechsel zum Burgenland - Posthistorische Aspekte 1900 bis 1938. 141-174](#)